

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Pressig erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Pressig erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Bei Einsätzen zur Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren sind Tätigkeiten der Feuerwehr, die nicht zur Rettung oder Bergung notwendig waren, kostenpflichtig (z.B. Aufräumarbeiten, Absperrdienst, Ausleuchten der Unfallstelle usw.).

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Pressig erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

Für Materialverbrauch oder sonstige Aufwendungen für Leistungen Dritter werden die entstehenden Kosten verrechnet.

(4) Wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

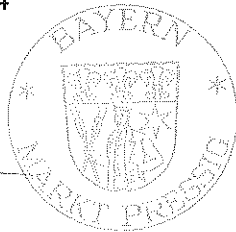
Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20.04.1994 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Pressig, den 11.02.2014
MARKT PRESSIG


Pietz
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amts- und Mitteilungsblattes für den Markt Pressig vom 28.02.2014, Nr. 5, veröffentlicht.

Pressig, den 11.03.2014
MARKT PRESSIG


Pietz
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2), den Personalkosten (Nummer 3) und dem Materialverbrauch (Nummer 4) zusammen.

Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten halbe, im Übrigen ganze Stunden berechnet.

1. Fahrzeugkosten:

Die Fahrzeugkosten setzen sich aus den Streckenkosten (pro angefangenen Kilometer Wegstrecke) und den Ausrückestundenkosten (gerechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Gerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens) zusammen.

<u>Fahrzeug</u>	<u>Streckenkosten</u>	<u>Ausrückestundenkosten</u>
Tragkraftspritzenanhänger	0,75 €	10,23 €
Ölschadenanhänger	0,75 €	15,34 €
Mehrzweckfahrzeug	3,17 €	27,94 €
Tragkraftspritzenfahrzeug, Löschgruppenfahrzeug	3,57 €	71,64 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €	86,73 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	6,10 €	110,09 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	7,94 €	143,15 €
Drehleiter DLK 23/12	12,61 €	231,35 €

2. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, welches nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeugs gehört (und werden demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Wenn ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist, wird dieser Zeitraum nicht berechnet.

<u>Gerät</u>	<u>Arbeitsstundenkosten</u>
Stromerzeuger	24,31 €
Tragkraftspritze	55,00 €
Atemschutzgerät	29,00 €
Trennflex	14,32 €
Motorsäge	15,00 €
Hydraulikheber	6,14 €
Tauchpumpe	15,00 €
Schmutzwasserpumpe	24,00 €
Wassersauger	23,01 €
Wärmebildkamera	20,00 €

Gerät

Arbeitsstundenkosten

Druckschlauch	3,50 € pro Kalendertag
Saugschlauch	3,00 € pro Kalendertag
Armaturen	3,00 € pro Kalendertag
CSA-Anzug	30,00 €
Scheinwerfer oder Powermoon	15,00 €
Türöffnungswerkzeug	30,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden verrechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Schlauchwäsche, Trocknung und Schlauchreparaturen werden nach angefallener Arbeitszeit verrechnet und der zusätzliche Materialaufwand.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 24,00 € verrechnet.


3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden 13,70 € erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG).

4. Materialverbrauch

Für Materialverbrauch (z.B. Bindemittel, Sonderlöschmittel usw.) oder sonstige Aufwendungen für Leistungen Dritter (z.B. Entsorgung, Mietgebühren, Entschädigung Güllefässer usw.) werden die entstehenden Kosten verrechnet.

Pressig, den 11.02.2014
MARKT PRESSIG


Pietz
1. Bürgermeister

